



Verordnung zum Personalreglement

(Ausführungsbestimmungen)

gültig ab 12. August 2008

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Verordnung zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald

Auf Grund des Personalreglementes vom 02. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften gelten für die Angestellten sowie für die übrigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die zu der Gemeinde Grindelwald in einem Dienstverhältnis stehen.
- Nebenamt, Teilzeitmitarbeiter ² Soweit nichts anderes bestimmt wird (siehe Artikel 21), gelten für die im Nebenamt und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter dieselben Vorschriften wie für die vollzeitig Tätigen.
- Besondere Berufsgruppen ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für einzelne Berufsgruppen.
- Provisorische Anstellung **Art. 2** ¹ Jede Anstellung ist in den ersten 3 Monaten provisorisch, sofern nicht persönliche Vereinbarungen etwas anderes festlegen. Während dieser Zeit gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Wird die Probezeit verlängert (um maximal 3 Monate), beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat auf Ende eines Monats.
- ² Vor Ablauf der 3 Monate ist in einem Mitarbeitergespräch die definitive Anstellung zu besprechen.
- Aushilfspersonal **Art. 3** Die Dienstverhältnisse von Aushilfspersonal sind provisorisch und werden befristet. Nach Ablauf der Frist hört das Arbeitsverhältnis auf, sofern nicht eine Fristverlängerung vereinbart wird oder eine definitive Anstellung erfolgt.
- Allgemeine Dienstpflicht **Art. 4** Das Personal hat seine volle Arbeitskraft für die Gemeinde einzusetzen, die dienstlichen Aufgaben treu und gewissenhaft zu erfüllen und stets die Interessen der Gemeinde zu wahren.

- Stellvertretung **Art. 5**¹ Bei dringenden Arbeiten und Stellvertretungen haben die Angestellten auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.
- Ueberzeit/Pikettdienst ² Die geleistete Überzeit kann in der Regel im Verhältnis 1 zu 1 kompensiert werden. Eine Barauszahlung der Überstunden erfolgt nur dann, wenn die Kompensation nicht möglich ist. Für Pikettdienste, Arbeiten in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen werden die Entschädigungen im Anhang geregelt.

II. Arbeitszeit, Ferien, Absenzen

- Arbeitszeit **Art. 6** Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Personal des Kantons Bern (42 Stunden je Woche).
- Ferien **Art. 7**¹ Grundsätzlich findet die Regelung für das Personal des Kantons Bern Anwendung. Die Herabsetzung der Altersgrenzen um fünf Jahre gilt für die Mitarbeiter/innen in den Gehaltsklassen 19 und höher.
- Ferienansetzung ² Die Ferien sind so anzusetzen, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, Stellvertretungskosten vermieden werden und der Zweck der Erholung nach Möglichkeit gewahrt bleibt (zusammenhängende Ferien). Berechtigten Wünschen des Personals ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- Ferienübertrag ins nächste Jahr ³ Die Ferien sind nach Möglichkeit im Kalenderjahr zu beziehen. Können sie ausnahmsweise nicht oder nicht vollständig bezogen werden, so kann das Nachholen im folgenden Jahr vom zuständigen Vorgesetzten gestattet werden.
- Erwerb in den Ferien ⁴ Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während den Ferien ist nicht gestattet.
- Urlaube und dienstfreie Tage **Art. 8** Für Urlaube und dienstfreie Tage ist die Regelung für das Personal des Kantons Bern anzuwenden.
- Nebenbeschäftigung Öffentliche Ämter **Art. 9** Nebenbeschäftigungen gegen Bezahlung, die Ausübung eines öffentlichen Amtes und andere Tätigkeiten, welche die Ausübung des Dienstverhältnisses beeinträchtigen, sind vom Gemeinderat zu bewilligen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Kantons Bern.

III Gehälter und Löhne

Öffentlich-rechtlich
Angestellte

Art. 10¹ Die Zuordnung der Gehaltsklassen des Kaderns und öffentlich-rechtlich Angestellten erfolgt im Anhang I dieser Verordnung.

privatrechtlich
angestelltes Personal

² Privatrechtlich angestelltes Personal kann entweder in eine Gehaltsklasse eingereiht oder im Monats- oder Stundenlohn entschädigt werden. Der Gemeinderat beschliesst Richtlinien im Anhang I dieser Verordnung.

Sozialzulagen

³ Die Ansätze und die Ausrichtung von Kinderzulagen richten sich nach den Vorschriften für das Kantonspersonal.

Teuerungszulage

Art. 11 Die Ausrichtung von Teuerungszulagen richtet sich nach der Regelung für das Kantonspersonal.

13. Monatslohn
für Personal mit einer
Einreihung in eine
Gehaltsklasse

Art. 12¹ Für Personal mit Besoldung nach Gehaltsklasse wird je 1/13 des Jahresgehalts monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt zu je 50 % im Juni und im Dezember ausbezahlt.

13. Monatslohn für
Monats- und Stunden-
löhne

² Privatrechtlich angestelltes Personal hat ebenfalls Anrecht auf einen 13. Monatslohn. Der 13. Monatslohn entspricht einem Zwölftel des bezogenen Lohnes ohne Zulagen. Bei den Stundenlöhnen und Pauschalansätzen gemäss Anhang II + III ist der 13. Monatslohn bereits inbegriffen.

Anteilmässiger An-
spruch

³ Bei Dienstantritt und bei Beendigung des Dienstverhältnisses besteht ein anteilmässiger Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehalts.

Treueprämien

Art. 13¹ Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach den Vorschriften des Kantonspersonals. Der Gemeinderat kann auch für nebenamtliche Tätigkeiten im gleichen Verhältnis Treueprämien ausrichten. Die Treueprämie entspricht einem bezahlten Urlaub von elf Arbeitstagen. Eine ganze oder teilweise Umwandlung in das entsprechende Entgelt kann der Gemeinderat auf Gesuch hin bewilligen.

anrechenbare Dienstzeit	² Als massgebend für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit gilt ausschliesslich die für die Gemeinde Grindelwald geleistete Dienstzeit. Die Zeit der Ausbildung als Lehrling/Lehrtochter oder Praktikant/in wird nicht angerechnet.
Frühere Dienste, Teilzeitdienste	³ Früher geleistete Dienste (unzusammenhängend) für die Gemeinde Grindelwald oder Teilzeitdienste können durch den Gemeinderat angemessen angerechnet werden.
Militärdienst, Schwangerschaft	Art. 14 Die Ausrichtung von Gehalt und Löhnen während des Militär- oder Zivilschutzdienstes oder während eines Schwangerschaftsurlaubes richtet sich nach den Vorschriften für das Kantonspersonal.
Naturalien	Art. 15 Für Dienstwohnungen wird in der Regel ein marktüblicher Mietzins festgesetzt unter Anrechnung von allfälligen Beeinträchtigungen. Für die übrigen Naturalbezüge gelten die Ansätze der AHV-Gesetzgebung.
Pensionskasse	Art. 16 ¹ Die Gemeinde Grindelwald versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens (Hinterlassene) bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public.
Aufteilung der Prämien	² Sowohl die jährlich wiederkehrenden Beiträge wie auch die Verdiensterhöhungsbeiträge und Sonderbeiträge werden wie folgt getragen: 42,5 % durch den Arbeitnehmer 57,5 % durch den Arbeitgeber
Nicht versicherte Bestandteile in Pensionskasse	³ Explizit ausgeklammert werden allfällige Entschädigungen, die als Spesenersatz zu verstehen sind (Auto, Telefon etc.), wie auch Treueprämien, Überzeit-/Pikettentschädigungen, Sitzungsgelder, Sitzungsvorbereitungsentschädigungen etc.

IV

Organe: Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesenregelung

Pauschalentschädigung Gemeinderat	Art. 17 ¹ Die Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates, das Präsidium und das Vizepräsidium richten sich nach den Ansätzen im Anhang II.
-----------------------------------	--

Sitzungsgeld Gemeinderat	² Nebst der Pauschalentschädigung haben die Mitglieder des Gemeinderates Anrecht auf die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes für die Gemeinderatssitzungen gemäss Anhang II.
Sitzungsgelder Kommissionen	Art. 18 ¹ Die Mitglieder aller Gemeindekommissionen erhalten für die Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II.
Kommissionspräsident Kommissionssekretariat	² Der/die Präsident/in und der/die Sekretär/in einer Kommission werden für ihre Mehrarbeit (Vorbereitung der Sitzung, zusätzliche Besprechungen mit Sachbearbeitern und Ausserstehenden, Einladungen und Protokoll verfassen) pauschal entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss Anhang II.
Sitzungen ausserhalb der Gemeinde Grindelwald	³ Mit der Ausrichtung der Sitzungsgelder sind auch die Fahr- und anderen Spesen abgegolten, soweit die Sitzung innerhalb der Gemeinde Grindelwald stattfindet. Für Sitzungen ausserhalb der Gemeinde können die ordentlichen Sitzungsgelder und Spesen verrechnet werden.
Delegationen	Art. 19 Für Delegationen oder Besprechungen ausserhalb des Gemeinderates oder der Kommissionssitzungen gelten dieselben Ansätze wie für die Sitzungen selber mit Ausnahme der Entschädigung gemäss Art. 18 Abs. 2.
Spesenentschädigung	Art. 20 ¹ Wer als Mitglied eines Organs oder als Mitarbeiterin / Mitarbeiter im Auftrag der Gemeinde reist, hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen, sofern nicht pauschale Abmachungen getroffen wurden.
Beschränkung auf das Notwendigste	² Jedes Mitglied eines Organs und jede Mitarbeiterin / Mitarbeiter hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen und Zulagen möglichst klein gehalten werden können.
Pauschale Abgeltung	³ Die Ansätze für einzelne Mahlzeiten und die Benützung von privaten Fahrzeugen werden im Anhang II geregelt.
Funktionen im Nebenamt	Art. 21 ¹ Die Im Anhang III aufgeführten Funktionen entsprechen einem Nebenamt und werden pauschal entschädigt.
Anpassung	² Wenn sich der Aufwand für die Funktion ändert oder bei Gewährung von Teuerungszulagen beim Kantonspersonal werden diese Ansätze vom Gemeinderat neu festgesetzt.

V Uebergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 22**¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem neuen Personalreglement auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- Widersprüchliche Anweisungen² Dieser Verordnung widersprechende frühere Anweisungen des Gemeinderates werden damit aufgehoben, insbesondere die Personalverordnung vom 19. Oktober 1999.
- Anpassungen³ Die Verordnung wird bei Bedarf überarbeitet und den neuen Bedürfnissen angepasst.
- Spezialfälle⁴ Bei besonderen Verhältnissen wie Todesfälle, schwere Unfälle, spezielle Funktionen oder Kenntnisse, notwendige Stellvertretungen usw. kann der Gemeinderat von Fall zu Fall entscheiden. Er richtet sich in der Regel nach den geltenden Weisungen für das Personal des Kantons Bern.

Bestätigung

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. August 2008 beraten und beschlossen.


Grindelwald, 18. November 2008

Gemeinderat Grindelwald

Der Präsident: Der Sekretär:




A. Studer


F. Lohner